

Bekanntmachung der Stadt Abensberg

Änderung des Bebauungsplanes „Seeweg II“ durch Deckblatt Nr. 4 im Verfahren nach § 13a BauGB (Innenentwicklung)

erneute Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Stadtrat hat am 30.11.2017 beschlossen, den qualifizierten Bebauungsplan „Seeweg II“ in **Abensberg** durch Deckblatt Nr. 4 zu ändern. Das Gebiet ist wie folgt umgrenzt:

Im Norden: Ortsstraße Seeweg,
im Süden: An den Sandwellen 22 – 26, sowie Fl.Nr. 893, Gemarkung Abensberg,
im Osten: Ortsstraße Freibadweg,
im Westen: Ortsstraße An den Sandwellen

Das Gebiet umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Abensberg:
Fl.Nr. 894/1, 894/2, 894/3, 894/4, 894/5, 895, 895/1, 895/2, 895/3, 895/4, 897/2, 897/3, 897/4, 897/5, 898 und 898/1.

Es ist beabsichtigt, das Areal als allgemeines Wohngebiet auszuweisen. Durch die Reduzierung von Betriebsflächen und Abbruch von Gebäuden soll die entstehende Konversationsfläche im innerstädtischen Bereich nachverdichtet und städtebaulich neu geordnet werden.

Ein Planentwurf wurde von der Architektengemeinschaft Feichtner/Friedl, Abensberg, erarbeitet. Gegenüber dem Entwurf i.d.F. vom 13.08.2018 wurde die Planung in folgenden Punkten geändert: Verbreiterung der Privatstraße, Einhausung der Tiefgaragenzufahrten, Änderung des Baurechts auf Parzelle 6 und 7.

Der neue Entwurf wurde vom Bauausschuss der Stadt Abensberg am 04.02.2019 gebilligt.

Der Entwurf der Planung liegt in der Zeit **vom 20. Februar 2019 bis 20. März 2019** im 2. Stock des Rathauses, Münchener Str. 14, 93326 Abensberg, erneut öffentlich aus. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gleichzeitig ist Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Diese Bekanntmachung sowie der Entwurf mit Begründung können auch auf der gemeindlichen homepage unter <https://www.abensberg.de/buergerservice/bekanntmachungen> abgerufen werden.

Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt werden soll.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Abensberg, den 07.02.2019
STADT ABENSBERG



Dr. Brandl
1. Bürgermeister



Siegel

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Veröffentlichung in der MZ/homepage
am **11.02.2019**
Anschlag an den Amtstafeln
am **11.02.2019**
abzunehmen am **21.03.2019**
Abensberg, den

P. Schmid